

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/1 19.01.2026

Seite 2 Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 4. Dezember 2009 in der Fassung vom 12. Februar 2025 (Senatsbeschluss vom 14.01.2026)

**Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom
4. Dezember 2009 in der Fassung vom 12. Februar 2025**

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 14. Januar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung in der Fassung vom 12. Februar 2025 beschlossen.

I.

Die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §3 Absatz 1, Satz 1

„(1) Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 1. April, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Dezember gestellt werden.“

wird geändert in

„(1) Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 1. April, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. November gestellt werden.“

2. §5 Zulassung zu einem Masterstudiengang

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums an einer deutschen Musikhochschule beziehungsweise eines musikbezogenen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes.

(2) Die Zulassung zum Studiengang Master Kirchenmusik setzt ein abgeschlossenes Studium Bachelor Kirchenmusik voraus. Über Ausnahmen und gegebenenfalls Auflagen der Zulassung entscheidet der Ausschuss (§ 8 dieser Satzung).“

wird wie folgt ergänzt:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums an einer deutschen Musikhochschule beziehungsweise eines musikbezogenen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten.“

(2) [unverändert]

(3) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Master Musik, die bei ihrem Bachelorabschluss weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, können zugelassen werden, wenn sie in der Eignungsprüfung nachweisen, dass sie über die für diesen Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen.“

3. Nach §12 wird neu ergänzt:

„§13 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs erfolgt formlos per E-Mail an die Leitung des Referats für Studienangelegenheiten. Im Antrag sind die gewünschten Prüfungsmodifikationen im Rahmen der Eignungsprüfung zu benennen und zu begründen. Die entsprechenden Nachweise und Belege sind beizufügen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (siehe §8 dieser Satzung).“

§13-§26 alt werden in der Folge zu §14-§27 neu.

4. In Anlage 1, Abschnitt B werden unter „4. Dirigieren – Chorleitung“ die Unterpunkte:

„d) Instrumentales/Vokales Hauptfach: Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen. (Bei Gesang: Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)
e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach): Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
f) Gesang (falls nicht Hauptfach): Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters. (Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)
g) Schriftlicher Test: Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte, Dauer: circa 15 Minuten.“

ersetzt durch:

„d) Klavier: Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
e) Gesang: Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters. (Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)“

5. In Anlage 3, Abschnitt B werden unter „4. Dirigieren – Chorleitung“ die Unterpunkte:

„d) Instrumentales/Vokales Hauptfach: Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen. (Bei Gesang: Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)
e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach): Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.

- f) Gesang (falls nicht Hauptfach): Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters. (Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)
g) Schriftlicher Test: Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte, Dauer: circa 15 Minuten.“

ersetzt durch:

- „d) Klavier: Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
e) Gesang: Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters. (Bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen.)“

6. In Anlage 3, Abschnitt B wird unter „5. Dirigieren – Orchesterleitung“ der Unterpunkt:

„c) Partitur- und Klavierauszugspiel: Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – die Bewerberin / der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung).“

geändert in:

„c) Partitur- und Klavierauszugspiel: Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition.“

7. In Anlage 4, Abschnitt C wird

„1. Fachspezifischer Hörttest

Vom-Blatt-Singen, Wiedergabe und Dirigat eines Rhythmus, Nachspielen/Nachsingen und Beschreiben musikalischer Strukturen (z.B. Singen eines Liedes aus dem Gedächtnis auf Solmisationssilben oder Tonnamen, Spielen einer Melodie aus dem Gedächtnis, gegebenenfalls in einer weiteren Tonart, Nachspielen eines harmonischen Verlaufs).“

wie folgt ergänzt:

„1. Fachspezifischer Hörttest/Partiturspiel

Vom-Blatt-Singen, Wiedergabe und Dirigat eines Rhythmus, Nachspielen/Nachsingen und Beschreiben musikalischer Strukturen (z.B. Singen eines Liedes aus dem Gedächtnis auf Solmisationssilben oder Tonnamen, Spielen einer Melodie aus dem Gedächtnis, gegebenenfalls in einer weiteren Tonart, Nachspielen eines harmonischen Verlaufs), Partiturspiel.“

8. In Anlage 7 wird unter „5. Dirigieren – Orchesterleitung“ der Unterpunkt:

„c) Partitur- und Klavierauszugspiel: Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – die Bewerberin / der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung).“

geändert in:

„c) Partitur- und Klavierauszugspiel: Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 14.01.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor